



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 8. März 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070844

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

1. Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zwecks Verbesserung der Erreichbarkeit der Dolderstrasse für Motorfahr- und Fahrräder folgende Verkehrsvorschriften:

Treichlerstrasse **Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Hof- nach der Dolderstrasse.

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8032

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tagesbewilligungen:



2/2

am nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Hof- und der Dolderstrasse.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
3. *Es wird aufgehoben:*

Treichlerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 26.3.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8032. Die Parkflächen der Blauen Zone in der Treichlerstrasse, Teilstück Hof-/Dolderstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 2.10.1979: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: von der Hof- nach der Dolderstrasse.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»
am 23. März 2022 veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 24. Februar 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070844

Treichlerstrasse

Lockerung Einbahnverkehr für Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

Die Treichlerstrasse führt von der Hofstrasse bis zur Schönbühlstrasse. Im Abschnitt zwischen der Hofstrasse und der Dolderstrasse wird der Verkehr im Einbahnregime in Richtung Hofstrasse geführt. Um eine verbesserte Erreichbarkeit der Dolderstrasse sicherzustellen, soll das Einbahnregime für Fahr- und Motorfahräder geöffnet werden. Dies ist auch im Sinne der Veloförderung, da über den betreffenden Abschnitt der Strasse eine Velovorzugsroute verläuft.

Die Breite der Fahrbahn beträgt auf dem Abschnitt zwischen der Hof- und der Dolderstrasse 7.00 m. Im Bereich der beidseitig angeordneten Parkfelder der Blauen Zone beträgt die verfügbare Durchfahrtsbreite noch 3.00 m. Um eine ausreichende Durchfahrtsbreite sicherzustellen und Dooring-Unfälle zu vermeiden, sollen die sieben am südwestlichen Fahrbahnrand gelegenen Blaue Zone-Parkplätze aufgehoben werden, womit sich die verbleibende Durchfahrtsbreite auf 5.00 m erhöht. Damit ist die Lockerung des Einbahnregimes aus Sicht der Verkehrssicherheit vertretbar. Auf der Treichlerstrasse verbleiben am nordöstlichen Fahrbahnrand acht von heute insgesamt 15 Parkplätzen der Blauen Zone.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

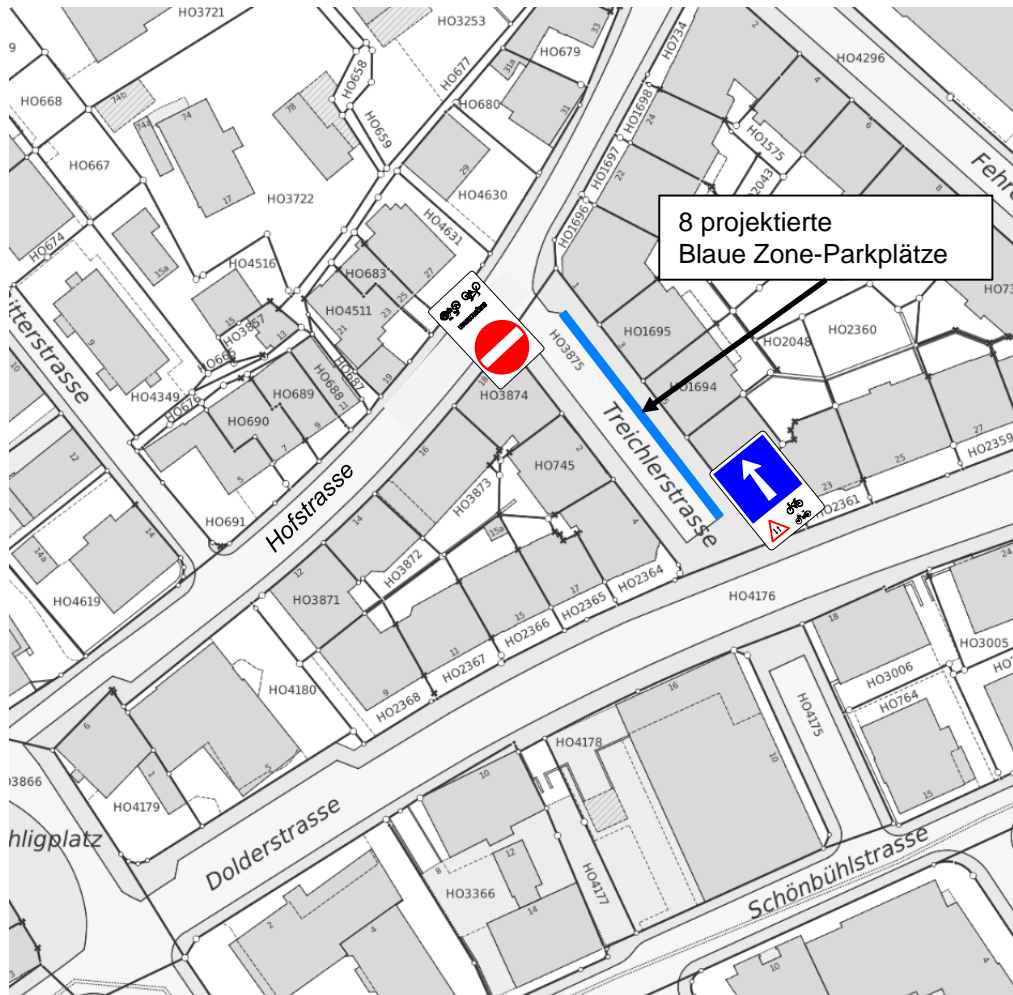


2/2

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWHOTT, KrC 7



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz Blaue Zone	15 Stück	8 Stück	- 7 Stück
Parkplatz weiss markiert	4 Stück	4 Stück	0 Stück

In der Treichlerstrasse verbleiben 8 Parkplätzen der Blauen Zone.

